

gimiel und den Schedlers Boden samt dem Wald verkauft um 22 Pfd. Pfg. Dabei behielt der Graf sich nur sein Allrecht und den Dienst vor, die er von allen Alpen nach altem Herkommen besaß. Früher hatten die Triesner die Alp als Lehen inne gehabt.

Im Jahre 1371 hatte er den Wallisern am Triesnerberg die Lehenschaft der Alpen Guschg und Guschgsiel erneuert.

Die vielen Fehden stürzten die Grafen in tiefe Schulden. Graf Hans von Sargans mußte, um seinen „täglich wachsenden Gebreften“ zu wehren vom Herzog Leopold 23.000 Pfd. Heller entlehnen und ihm dafür sogar mit Einwilligung seiner vier Söhne und unter Vorbehalt der Wiedereinlösung seine Grafschaft Sargans verpfänden. Bischof Hartmann und der Abt von Pfäfers siegelten diese Urkunde (1396). Diese Grafen wohnten nun auf Ortenstein.

Auch Graf Heinrich zu Baduz befand sich schon vor dem Anfang der Räzünser Fehde in arger Geldnot. Am 10. Februar 1391 stellte er seinem Stiefbruder, dem Freiherrn Ulrich Thüring von Brandis, einen Schuldbrief über 1600 Goldgulden aus und verpfändete ihm dafür die Feste und Herrschaft Blumenegg im Walgau mit den Dörfern Ludesch, Thüringen, Bludesch, die Vogtei Ballentschinen, die ein Lehen von Einsiedeln war, und zu Frisen mit allen Rechten. Der Graf beauftragte seinen Burgmann zu Blumenegg, von den Untertanen derselben Herrschaft dem neuen Herren huldigen zu lassen. Doch blieben dem Bischof Hartmann und dem Wolf von Brandis die Einlösung vorbehalten. Die Urkunde siegelte auch Bischof Hartmann mit dem Bruder Heinrich.

Am Eschnerberg hatten die Grafen von Baduz, aber auch der Graf von Werdenberg zu Bludenz, Untertanen und Güter. Das gab zu Reibungen und Streitigkeiten Anlaß. Daher trafen die Brüder Hartmann und Heinrich mit dem Grafen Albrecht von Bludenz in Feldkirch am 25. April 1394 folgende Vereinbarungen über die Gerechtfame am Eschnerberg. 1. Jede der beiden Parteien kann über ihre Untertanen daselbst einen Ammann setzen. Bei Streitigkeiten der Untertanen einer Partei mit denen der andern, ist das Recht zu suchen beim Ammann der beklagten Partei. Die Bußen sind an den Herrn des Klägers auszurichten; Verbrecher aus den Leuten der Baduzer Grafen sind zur Aburteilung nach Baduz zu führen. Jede Partei kann auf ihrem Gebiet Tafernen (Wirtshäuser) errichten. Beide Teile haben in der Esche das Fischrecht mit Fischen und Krebsen; doch dürfe Graf Albrecht keinem anderen die Erlaubnis dazu geben. Die Grafen von Baduz dürfen am